

FRAGEN UND ANTWORTEN ZUM 100 EURO KOSTENERSTATTUNGSPROZESS

1. Habe ich einen Anspruch auf die 100 Euro?

Sind Sie Eigentümer eines Gasgeräts und entscheiden Sie sich dazu, dieses durch ein neues Gerät auszutauschen, welches im Rahmen der Marktraumumstellung nicht mehr angepasst werden muss, steht Ihnen nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) eine Kostenerstattung in Höhe von 100 Euro zu.

2. Welche Voraussetzungen gelten für die Kostenerstattung?

Nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) wird für die Kostenerstattung vorausgesetzt, dass das alte Gasverbrauchsgesetz ordnungsgemäß verwendet wurde und das neue Gerät im Rahmen der Marktraumumstellung nicht mehr angepasst werden muss.

3. Was muss ich tun, um die 100 Euro zu bekommen?

Auf unserer Website stellen wir Ihnen sowohl den Antrag zur Kostenerstattung als auch das Formblatt zum Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung des Alteräts und Installation des neuen Geräts, welches von einer Fachkraft oder einem Installateur auszufüllen ist, zur Verfügung.

Um Ihnen die 100 Euro überweisen zu können, benötigen wir Ihre Kontakt- sowie Kontodaten. Tragen Sie diese bitte in das Antragsformular ein.

Damit wir Ihnen die 100 Euro schnellstmöglich überweisen können, sind wir gesetzlich dazu verpflichtet zu prüfen, ob Ihr altes Gasverbrauchsgesetz ordnungsgemäß verwendet wurde und Ihr neues Gerät nicht mehr angepasst werden muss. Den Nachweis hierzu können Sie durch das Beilegen eines der folgenden Dokumente zum Antrag erbringen:

- Formblatt zur Kostenerstattung (auszufüllen durch Installateur oder Fachkraft)
- Existenznachweis des Altgeräts (z.B. durch Veräußerungsnachweis oder Entsorgungsbeleg)

sowie Kopie des Kaufbelegs vom neuen Gerät (dies gilt nur, wenn das neue Gerät nicht durch einen Dritten installiert wurde).

4. Von wem bekomme ich die 100 Euro ausgezahlt?

Die 100 Euro werden Ihnen nach der Prüfung der Nachweise von uns, Westfalen Weser Netz GmbH, überwiesen.

5. In welchem Zeitraum muss ich mein altes Gasgerät austauschen, um die Kostenerstattung zu erhalten?

Nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) können Sie den Geräteaustausch innerhalb des Zeitraums ab der Erstinformation unsererseits zur Marktraumumstellung (ca. zwei Jahre vor der Umstellung) bis zur potentiellen Anpassung Ihres alten Gasgeräts durchführen.

Findet der Geräteaustausch vor der Erstinformation zur Marktraumumstellung oder nach der Anpassung Ihres alten Gasgeräts auf H-Gas statt, verfällt der Erstattungsanspruch.

6. Welche Dokumente benötige ich, um die 100 Euro zu beantragen?

Um die Kostenerstattung zu beantragen, benötigen Sie das Antragsformular, sowie einen Nachweis zur ordnungsgemäßen Verwendung des alten Gasgeräts und Installation des neuen, nicht mehr anzupassenden Geräts.

Die Dokumente hierzu finden Sie auf unserer Website.

7. Erhalte ich für jedes ausgetauschte Gasgerät 100 Euro?

Die Kostenerstattung in Höhe von 100 Euro erhalten Sie für jedes Gasverbrauchsgesetz, welches Sie durch ein neues Gerät austauschen, das nicht mehr angepasst werden muss.

8. Ist die 100 Euro Erstattung mit anderen Förderungen kombinierbar?

In der Regel ist die 100 Euro Kostenerstattung mit weiteren Fördermitteln kombinierbar. Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Ansprechpartner.

9. Sind die 100 Euro Brutto oder Netto?

Die Kostenerstattung ist nicht Umsatzsteuerpflichtig. Sie erhalten 100,- Euro auf Ihr Konto überwiesen.

10. Wer ist mein Ansprechpartner?

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an den folgenden Ansprechpartner:
Westfalen Weser Netz Erdgasbüro
Servicenummer 0800 5533 221 Email wwn-umstellung@regiocom.com

